

Satzung

Kunststoff-Kompetenzzentrum Halle-Merseburg

Interinstitutionelles Kompetenzzentrum der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf dem Gebiet der angewandten Polymerwerkstoffforschung und Kunststofftechnik

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe des Kunststoff-Kompetenzzentrums
- § 4 Direktorium und Geschäftsführung
- § 5 Aufgaben des Direktoriums
- § 6 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung
- § 7 Beirat
- § 8 Mitarbeit im KKZ
- § 9 Finanzierung, Verwaltung und Ressourcen

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

- § 10 Benutzung, Benutzerkreis
- § 11 Ausschluss von der Nutzung

3. Abschnitt: Gründung, [Auflösung](#)

- § 12 Gründung
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Umwandlung bzw. [Auflösung](#)

Auf der Grundlage von § 55 Abs. (3) in Verbindung mit § 67 Abs. (2) sowie § 103 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 24/2004) haben der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Senat der Hochschule Merseburg (FH) die folgende Verwaltungs-, Benutzungs- und Gründungsordnung des Kunststoff-Kompetenzzentrums der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus

Das Kunststoff-Kompetenzzentrum Halle-Merseburg (kurz: KKZ) ist eine interinstitutionelle, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das unter der gemeinsamen Verantwortung der Rektorate der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg steht.

Das KKZ hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2 Aufgaben

Das KKZ betreibt im Zusammenwirken mit der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Forschung, Weiterbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Polymerwerkstoffe. Das KKZ verfolgt insbesondere den Zweck, die anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Polymerwerkstoffe und Kunststofftechnik zu fördern.

§ 3 Organe des Kunststoff-Kompetenzzentrums

Organe des KKZs sind

- a) das Direktorium (§ 4 und 5)

b) der Beirat (§ 7).

§ 4 Direktorium und Geschäftsführung

(1) Das KKZ wird kollegial durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus fünf am KKZ beteiligten Professoren (Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form), die von den Rektoraten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg (FH) auf Vorschlag der Räte des beteiligten Fachbereiches und dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die hauptberuflich am KKZ tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren nach § 4 Abs. 1 die Geschäftsführung bestehend aus dem Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertretern für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Geschäftsführende Direktor und sein 1. Stellvertreter müssen Professoren der Hochschule Merseburg (FH) bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein und dürfen während der Amtszeit nicht der gleichen Hochschule angehören. Die Hochschulzugehörigkeit des 2. Stellvertreters ist nicht geregelt. Der 2. Stellvertreter erhält die Funktionsbezeichnung „Wissenschaftlich-Technischer Direktor“ (Abkürzung: Wiss.-Techn. Direktor).

(4) Die Wiederwahl des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreter ist möglich.

(5) Das Direktorium kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuziehen, wenn dies sachdienlich ist.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium berät und beschließt über das wissenschaftliche Programm des KKZs, über die Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des KKZs.

Projektspezifisch eingeworbene Mittel sind entsprechend zu verwenden.

(2) Das Direktorium berät und beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und solchen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik, wie z. B. dem Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT).

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Verwaltungsangelegenheiten des KKZs. Ausgenommen ist der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung der Hochschule Merseburg (FH) bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg obliegen.

(2) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen ein, die der Geschäftsführende Direktor leitet. Die Geschäftsführung bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das KKZ gegenüber Dritten. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. Er ist Vorgesetzter der dem KKZ zugeordneten Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einem der Professoren zugeordnet sind.

(4) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das KKZ gegenüber der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(5) Der Geschäftsführende Direktor übt im Auftrage des Rektors der Hochschule Merseburg (FH) in den Räumen des KKZs das Hausrecht aus.

(6) Der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das KKZ bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Hochschulen, die für das KKZ von Bedeutung sind.

§ 7 Beirat

(1) Das Direktorium wird durch einen Beirat unterstützt. Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und aus dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des KKZs besonders verbunden sind.

(2) Der Beirat besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

(3) Der Beirat wird auf Vorschlag des Direktoriums in gemeinsamer Verantwortung der Rektorate der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Beirat gehören als Mitglieder mindestens an:

- a) ein Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ,
- b) ein Mitglied der Hochschule Merseburg (FH),
- c) ein Mitarbeiter des Fraunhofer Pilotanlagencentrums für Polymersynthese und Polymerverarbeitung und
- d) ein Industrievertreter.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Beirat ist vom Geschäftsführenden Direktor des KKZs regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des KKZs zu unterrichten. Der Beirat berät und unterstützt den Direktor bei der Leitung und Organisation der Einrichtung. Insbesondere wirkt er bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel beratend mit.

(7) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Außerdem kann er auf Antrag seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Professoren, Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen, die Arbeits- und Forschungsaufgaben und Funktionen in der Weiterbildung am KKZ wahrnehmen, gelten als Mitglieder des KKZ.

§ 9 Finanzierung, Verwaltung und Ressourcen

(1) Der Aufbau eines hochschulübergreifenden Forschungspotentials zum Themenfeld der angewandten Polymerwerkstoffforschung und Kunststofftechnik an der Hochschule Merseburg (FH) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über das KKZ ist unmittelbar an die fachliche Ausrichtung und die Aktivitäten der beteiligten Professuren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. der Hochschule Merseburg (FH) gebunden.

(2) Das KKZ ist bestrebt, Drittmittel für Forschungsprojekte einzuwerben.

(3) Das KKZ ist bestrebt, mit der Wirtschaft Möglichkeiten einer dauerhaften Kofinanzierung zu schaffen.

(4) Die Übernahme von Betriebskosten und Personal sowie die Bereitstellung von Räumen werden in einer Anlage geregelt.

(5) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des KKZs fallen entsprechend der Herkunft der Mittel bzw. Personalstellen in die Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung der Hochschule Merseburg (FH) bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(6) Eine Übertragung der Zuständigkeit in Haushalt und Personal von den Hochschulen auf das KKZ ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(7) Übernimmt das KKZ Teile der oder die gesamten Verwaltungsarbeiten selbst, ist von der Geschäftsführung ein Verwaltungsleiter zu benennen.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Das KKZ steht allen Beteiligten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 2 und § 8 zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Direktor.

(2) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelungen trifft im Bedarfsfalle die Geschäftsführung.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des

Ausschlusses nicht zu.

3. Abschnitt

Gründung, [Auflösung](#)

§ 12 Gründung

Die Gründung des KKZs erfolgt durch Unterschrift der Rektoren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg (FH) im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt sowohl in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Merseburg (FH) als auch im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 14 Umwandlung bzw. [Auflösung](#)

(1) Die Umwandlung in eine andere Form bzw. die [Auflösung](#) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und erfolgt auf Antrag des Geschäftsführenden Direktors des KKZ oder eines der beiden Rektorate. Der Antrag ist 6 Monate vor dem beabsichtigten Termin der Umwandlung bzw. [Auflösung](#) zu stellen.

(2) Bei [Auflösung](#) des KKZs wickeln zwei vom Direktorium zu bestimmende Liquidatoren die Geschäfte ab.